

wird, deutet fast immer auf Kinderdiebstahl. Kenner der englischen Kupferstiche erinnern sich gewiß eines sehr rührenden Doppelblattes von der zartempfindenden Künstlerin Cosway, (welches auch in der reichen und interessanten Kupferstichversteigerung des verstorbenen Bischofs Schneider im Februar des künftigen Jahres vorkommen wird,) wie es den Schmerz zärtlicher Eltern über ein so verlorne Kind und das Entzücken über das wiedergefundene meisterhaft darstellt. In Paris giebt es eine eigene Klasse verruchter Weiber, die wohlgekleidete, harmlose Kinder vom Spielplatz, oder wo sonst unbefonnene und leichtsinnige Kinderwärterinnen die Kleinen aus der Acht lassen, hinterlistig weglocken, sie gewaltsam entkleiden und jedem Ungemach Preis geben. Sie heißen *depoilleuses*. Das Alterthum hatte gegen das Plagiat eigene strenge Gesetze. Unsere Gesetzgebung ist, Dank sey es einem Ueberrichte von Schaam, die selbst den Ruchlosesten zu solchen großstädtischen Sünden nicht herabsinken läßt, nur selten in dem Fall, dagegen angerufen zu werden. Aber werden auch solche Verbrechen bei uns nicht begangen, so ist doch die Zerstreuungslust und Vergnügenjagd mancher pflichtvergessenen Mutter und der Leichtsinns vieler Kinderwärterinnen an häufiger das Gefühl wahrhaft empörenden Verwahrlosung Schuld. Die schauerlich-rührende Erzählung unsers Fr. Kind, das versorgte Kind betitelt, findet der Hauptsache nach wohl auch hier und da bei uns seine Anwendung:

Väterchen und Mütterchen  
wollten gern zu Tanze gehn!

In England haben vor Kurzem zwei Verhöre von Verbrechern, die Kinder gestohlen hatten, allgemeine Aufmerksamkeit erregt. Das eine, welches im Mai 1818 einen gewissen Charles Rennet wegen eines Kinderdiebstahls zu siebenjähriger Transportation nach Botany-Bay verurtheilte, hat sogar Stoff zu einem kleinen Prachtwerk im Kunsthandel gegeben und veranlaßt uns eben dadurch, weil uns ein Exemplar davon zugekommen ist, zu einer weiteren Erwähnung.

Unedle Rache und schändliche Gewinnssucht trieben jenen Bösewicht, den vierteljährigen Knaben eines ihm verwandten, aber wegen des Testaments eines Oheims, wodurch Rennet sich verlornt glaubte, verhafteten wackern Familienvaters, eines mit Schiffen handelnden Kaufmanns in Islington, welches jetzt mit London zusammenhängt, Horsley, gerade zu einer Zeit, wo die Mutter wieder hoch

schwanger war, durch Verführung der Kindermagd sein ältestes Kind zu stehlen. Mit einem Passport, den er sich von der französischen Gesandtschaft in London verschafft hatte, schiffte er sich mit dem gestohlenen Knaben nach Calais ein, nahm aber von da, unter einem falschen Namen, den Weg über Holland, nach Bremen, wo er von dem brittischen Consul F. C. Coleman und dem brittischen Consuls-Agenten Macnamara ergriffen und das bei ihm gefundene Kind dem nachsehenden Vater, der durch glückliches Zusammentreffen von Umständen die Spur des listigen Taugenichts überall verfolgte und ihn in seinem Schlupfwinkel Braak bei Bremen erkannte, wieder überliefert wurde. Der Schändliche, der selbst eine junge Frau mit Kindern in London zurückgelassen hatte, wollte sich mit dem Kinde nach Amerika, wo ihm niemand nachspüren konnte, einschiffen und von da dem Vater ein großes Lösegeld abpressen.

Den Britten ist die Kinderstube ein Heiligthum. Das mütterliche Mitgefühl aller Engländerinnen erbebt bei der namenlosen Angst, welche die Mutter des kleinen Joseph in der furchtbaren Zwischenzeit, wo der Vater dem geraubten Kinde auf dem Festlande nachspürte, empfinden mußte. Man dachte sich zugleich die Leiden des Kindes selbst, welches doch schon verständig genug war, um die Liebkosungen seines Räubers abscheulich zu finden. So etwas durfte nicht unbenutzt bleiben. Unser alles wohl berechnender Landsmann, Rudolf Ackermann in London, veranstaltete also eine eigne Schrift über diesen Fall und stattete diese mit aller Eleganz aus, die seinen Verlag auszeichnet. In Royal-Quarto ist dieser außerordentliche Kinderdiebstahl erzählt, und das ganze Verhör nebst allem Belegen und Aktenstücken so mitgetheilt worden, daß kein Mutterherz bei diesem Anblick ungerührt bleiben kann. Schon der braune Umschlag mit dem äußern Titel\*) erscheint als eine zierliche Aquatinta-Tafel. Oben heißt ein Adler die ihn umwindende Schlange, die er mit sich in die Luft entführt hat. Unten ist ein doppelter in sich verschlungener Höllendrache zu sehn, mit infernalischem Fledermausflügeln. Das Ganze ist mit geschmackvollen Eichenlaubranken eingefast. Nun kommt als

\*) The Extraordinary Case of Child-stealing, Horsley versus Rennet containing a Complete History of the transaction together with the particulars of the Apprehension and trial. London, Ackermann, 1819. 23 S. in gr. 4. mit 4 Kupferstichen.